

Satzung

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Tauber*mobil* Carsharing e.V.“.

1.2. Sitz des Vereins ist Bad Mergentheim.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln
- eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise

2.2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen
- Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing im ländlichen Raum.

2.3. Der Verein kann darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

2.4. Der Verein arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung und die Förderung des Vereinszweckes.

3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 3.4. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- 3.5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei nachgewiesenem grob fahrlässigem Verhalten im Zusammenhang mit dem Vereinsvermögen (z. B. Fahren unter Alkohol) kann ein Vereinsmitglied auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.6. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.7. Das Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Nutzungs- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung zu beachten und einzuhalten.

4. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, eine Nutzungs- und Gebührenordnung zu erlassen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - die Erteilung der Entlastung von Vorstand und erweitertem Vorstand
 - die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - die Gewährung einer Vergütung des (erweiterten) Vorstands dem Grunde und der Höhe nach
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 6.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 6.4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungspflicht beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder können bis 7 Tage vorher weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Des Weiteren kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 6.5. Personengesellschaften und juristische Personen werden ausschließlich durch **einen** autorisierten Vertreter vertreten.
- 6.6. Die Mitgliedsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.8. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 6.9. Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen / Briefe. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- 6.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzeln befugt sind.

- 7.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 7.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8. Erweiterter Vorstand

- 8.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.2. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten. Beschlussfassungen, die den Betrag von 15.000 Euro überschreiten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 8.3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich festzuhalten.
- 8.4. Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen im Zusammenhang mit den Aufgaben werden gegen Nachweis erstattet.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Einziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. April 2016